

## **Satzung der Stadt Eschershausen über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (2) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für Fraktions-/ Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierter" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandats, so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 18,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach den Abs. 1 - 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Der/die Bürgermeister/in in Höhe von 250,00 €
  - b) die stellvertretenden Bürgermeister/innen in Höhe von 125,00 €,
  - c) die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden in Höhe von 75,00 €,
  - d) die Beigeordneten in Höhe von 50,00 €.

Bei Mehrfachfunktionen wird nur der einfache, ggf. höhere Betrag gezahlt.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für den/die Stadtdirektor/in und seine/ihre Stellvertretung**

- (1) Der/Die Stadtdirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Seine/Ihre Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung von jeweils 20 €.
- (2) § 1 Absatz (3) gilt entsprechend.

## **§ 4**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich:
  - a) für den/die Stadtquartierspfleger/in/innen jeweils 50,00 €
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

### **Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung**

- (1) Ist ein/e Empfänger/in von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht. Der/Die Empfänger/in von Aufwandsentschädigung ist verpflichtet, die Verwaltung umgehend über die Verhinderung zu informieren.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem/der Stadtdirektor/in oder dessen/deren Stellvertretung die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Entsprechendes gilt auch für die ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Werden durch eine Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch eine/n Träger/in wahrgenommen, so sind die Entschädigungen für jede einzelne Tätigkeit zu zahlen.

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 sind Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung des/der Stadtdirektors/-in oder des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (3) Bei Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € / km gezahlt.

## **§ 7**

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 8**

### **Entschädigung in Härtefällen**

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Eschershausen, den 04.11.2021  
Stadt Eschershausen

gez. Fischer  
Bürgermeister

LS

gez. Meyer  
Stadtdirektor